

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economics der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. Juni 2011

41. Jahrgang
Nr. 17
21. Juni 2011

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Economics
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 7 Besetzung des Prüfungsausschusses
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Projektmodulprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulpläne, Masterarbeit

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Masterstudiengang Economics wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: Fakultät) angeboten. ²Er ist konsekutiv und hat ein forschungsorientiertes Profil. ³Er hat das Ziel, ein vertiefendes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, der Anwendung methodischer und analytischer Ansätze zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Lösungen und zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu vermitteln.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) ¹Die Unterrichtssprache ist Englisch. ²Für einzelne Module kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer Abweichungen vorsehen. ³Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in elektronischer Form bekannt gegeben.

(4) Die Amtssprache ist gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG) deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Economics.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erfüllt, wer

1. an einer Hochschule den ersten berufsqualifizierenden akademischen Grad Bachelor of Science im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben hat und dabei mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,3) bzw. in einem anderen Notensystem eine entsprechende Note erzielt hat.
2. hinreichende wirtschaftswissenschaftlich relevante Mathematikkenntnisse nachweist.
3. über hinreichende Englischkenntnisse verfügt.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Der Nachweis wirtschaftswissenschaftlich relevanter Mathematikkenntnisse gilt mit Abschluss der Module Mathematik für Wirtschaftswissenschaften A und B des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn oder äquivalenter Module als erbracht.

(4) ¹Hinreichende Englischkenntnisse sind durch ein TOEFL-Test-Ergebnis von mindestens 80 von 120 Punkten (internetbasierter Test) oder gleichwertige Belege nachzuweisen. ²Ein derartiger Nachweis entfällt, wenn der erste berufsqualifizierende akademische Grad nach Nr. 1 für ein englischsprachiges Studium verliehen wurde oder die Muttersprache Englisch ist.

§4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Jahre (4 Semester).
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten, in der Regel im Umfang eines Semesters, bestehen.
- (3) ¹Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden pro Semester.
- (4) ¹Das Studium umfasst Basis-, Aufbau- und Projektmodule im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. ³Die studienbegleitenden Module werden in § 9, die Masterarbeit wird in § 20 geregelt. ⁴Einzelheiten zu den studienbegleitenden Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.
- (5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (2) Im Übrigen werden die Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Anhang geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ³Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Die Behörde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle beigeordnet.

(5) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses bzw. Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung mitgeteilt. ²Zusätzliche anderweitige Mitteilungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges. ²Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Besetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ³Für die Gruppen der Hochschullehrer und der Studierenden werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Benennung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) ¹In dringenden Fällen nimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen der Eilkompetenz wahr und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. ²Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²§ 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) ¹Modulprüfungen werden jeweils von den das Modul durchführenden Lehrenden abgehalten. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 9 Umfang und Ablauf der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Basis- und Aufbaumodule beziehen,
- dem Projektmodul und
- der Masterarbeit.

²Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(3) ¹Es sind 90 Leistungspunkte aus Basis-, Aufbau- und Projektmodulen zu erwerben.

²Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus Basismodulen stammen, von denen eines das Basismodul Mathematics for Economists sein muss.

(4) Basismodule sind

- Mathematics for Economists,
- Microeconomics,
- Macroeconomics,
- Finance,
- Econometrics.

(5) ¹Die Teilnahme an Aufbau- und Projektmodulen setzt den vorherigen Erwerb der Leistungspunkte des jeweils zugehörigen Basismoduls voraus. ²Welches Basismodul welchem Aufbaumodul bzw. Projektmodul zugeordnet ist, ist der Anlage oder den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) ¹Aufbaumodule gehören 6 Studienrichtungen an. ²Die Studienrichtungen sind

- Microeconomic,
- Macroeconomics,
- Management and Applied Microeconomics,
- Financial Economics,
- Econometrics and Statistics,
- Economic Research.

³Die Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research haben promotionsvorbereitenden Charakter und richten sich an Studierende, die das Basismodul Mathematics for Economists und das zugehörige Basismodul mit „gutem“ Erfolg (2,3) absolviert haben.

(7) ¹Es sind mindestens zwei und maximal vier Studienrichtungen zu wählen. ²Eine Studienrichtung gilt als gewählt, wenn mindestens ein Aufbaumodul erfolgreich bestanden wurde. ³Aus mindestens einer Studienrichtung bzw. maximal zwei Studienrichtungen muss ein Aufbaumodul und ein Projektmodul belegt werden. ⁴Ein Aufbaumodul kann durch ein fünftes Basismodul ersetzt werden.

(8) Projektmodule werden ab dem 2. Studienjahr in der Regel im Wintersemester angeboten.

(9) Wer in den Prüfungsleistungen zu den Basis-, Aufbau- und Projektmodulen 90 Leistungspunkte erworben hat, darf sich außer zur Masterarbeit nur noch zu solchen Prüfungen melden, die der Erfüllung der in den Absätzen 3 bis 7 genannten Mindestbedingungen dienen.

(10) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben. ²Die Masterarbeit ist einer Studienrichtung gemäß Absatz 6 zugeordnet. ³Näheres regeln § 19 und § 20.

(11) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf das jeweils entsprechende Modul angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) ¹Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet, in dem die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen festgestellt wird. ²Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Fehlversuche in gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modulen oder Prüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(5) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Umfang und Anforderung sowie den Inhalten den Anforderungen eines Masterstudiengangs in Economics mit einem methodischen und quantitativen Profil im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, die das Profil des Masterstudiengangs Economics berücksichtigt. ³Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(7) ¹Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. ³Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(8) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Bei abweichenden Notensystemen werden die Noten transformiert, soweit eine Umrechnung möglich ist. ⁴Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁵Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. ⁶Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. ⁷Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. ⁸Leistungspunkte für Teilprüfungsleistungen werden erst gutgeschrieben, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Teilprüfungsleistungen erbracht wurden.

(9) ¹Die Studierenden müssen unverzüglich bei Aufnahme des Masterstudiums bzw. nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium alle für das Anrechnungsverfahren erforderlichen Angaben machen. ²Sie haben die dafür benötigten Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind und entsprechende Auskünfte zu erteilen. ³Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. ⁴Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(10) Der akademische Grad Master of Science wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl von den in den Basis-, Aufbau- und Projektmodulen gemäß § 9 zu erzielenden Leistungspunkten in der Summe mindestens 30, als auch die 30 Leistungspunkte in der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt schriftlich. ²Der schriftliche Antrag muss im ersten Fachsemester innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. ³Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen,
- b) der Nachweis über die Einschreibung an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Economics als ordentlicher Studierender oder gemäß § 52 Abs. 2 HG über die Zulassung als Zweithörer,
- c) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,

- d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,
- e) im Falle bestehender Vorstudien alle für das Anrechnungsverfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen.

(2) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt, kann der Prüfling an der ersten Prüfungsperiode des laufenden Semesters nicht teilnehmen. ²Eine Zulassung zur zweiten Prüfungsperiode kann nach Ablauf der ersten Prüfungsperiode innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Frist beantragt werden.

(3) Zu Modulprüfungen kann sich nur anmelden, wer die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt und zur Masterprüfung zugelassen ist.

(4) ¹Die Meldung zu einzelnen Modulprüfungen erfolgt in der Regel elektronisch über das Prüfungsportal der Universität Bonn. ²Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassung besteht und deren Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden elektronisch mitgeteilt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode von Modulprüfungen elektronisch abmelden. ⁶Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(5) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Studienrichtungen zugeordnet werden können, hat der Prüfling die Anmeldung so vorzunehmen, dass die Zuordnung zu der gewünschten Studienrichtung zweifelsfrei ist.

(6) ¹Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag persönlich im Prüfungsamt. ²Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, bei welchem Prüfer und in welcher Studienrichtung er die Masterarbeit anfertigen möchte.

(7) Kann der Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(8) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann eine vorläufige Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Antritt der Prüfung nachgewiesen sind.

(9) Die Zulassung darf nur abgelehnt bzw. entzogen werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden bzw. die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- b) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der Basis-, Aufbau und Projektmodule.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) ¹In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. ²Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, als mündliche Prüfungsleistung oder als Seminarprüfung gemäß Absatz 5. ³Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zugangsvoraussetzungen der Module werden in der Anlage festgelegt. ⁴Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt elektronisch mitgeteilt.

(4) ¹Für alle Modulprüfungen eines Semesters wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. ²In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. ³Die zweite wird kurz vor Beginn des folgenden Semesters anberaumt. ⁴Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig in elektronischer Form mitgeteilt.

(5) ¹Die Projektmodulprüfung, die sich maximal über ein Semester erstreckt, besteht aus Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit erbracht werden. ²Sie werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und können in Form von Hausarbeiten (8 bis 20 DIN-A4-Seiten), Essays (2 bis 10 DIN-A4-Seiten), Vorträgen (15 bis 30 Minuten) oder einer Kombination daraus abgelegt werden. ³Der Prüfer gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Projektmoduls auf elektronischem Wege bekannt. ⁴Die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Projektmodulprüfung ist nicht möglich.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) ¹Jede Prüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal, das Projektmodul und die Masterarbeit höchstens einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Modul zur Folge. Bestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten mehr, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen und zur Exmatrikulation in diesem Studiengang. Im Fall des Projektmoduls führt die zweimalige Bewertung mit „nicht ausreichend“ zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum endgültigen Nichtbestehen und zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(3) ¹Eine in der ersten Prüfungsperiode gemäß § 12 Abs. 4 bestandene Prüfung in einem Basismodul kann zur Notenverbesserung in der unmittelbar darauf folgenden zweiten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. ²Im übrigen können mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Modulprüfungen nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings muss dieser ein ärztliches Attest vorgelegen, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁵Der Prüfling erhält bei Anerkennung und bei Ablehnung des Attestes eine schriftliche Nachricht.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder einer Projektmodulprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁶Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder einer Projektmodulprüfung kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. ⁷Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁸Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Verstößt ein Prüfling gegen die Regeln, die für die Ordnung während der Prüfung gelten oder versucht er, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. ²Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtführende dokumentiert die Verdachtsmomente und stellt die Beweismittel sicher. ⁴Die Prüfung kann unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁵Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁷Die Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁸Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Wird die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(3) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Lehrgebiet des zugehörigen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) ¹Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von einem Prüfer zu bewerten. ²Eine nicht bestandene Modulprüfung, die das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hat, wird von zwei Prüfern bewertet. ³Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die konkrete Dauer der Klausurarbeit wird zu Beginn des Moduls durch das Prüfungsamt elektronisch veröffentlicht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. ²Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls elektronisch mitgeteilt.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Lehrgebiet des zugehörigen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. ³Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ⁴Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) ¹Prüflinge, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als

Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. ²Die Entscheidung trifft der Prüfer. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 18 Projektmodulprüfung

(1) ¹In der Projektmodulprüfung soll der Prüfling nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 schriftlich und mündlich vertiefende Kenntnisse in für die Studienrichtung relevanten Forschungsmethoden nachweisen. ²Dazu gehören die Erschließung aktueller Fachliteratur, die Ermittlung wissenschaftlicher Fragestellungen, sowie die Entwicklung und Durchführung von Ansätzen zu ihrer Untersuchung. ³Der Prüfling soll ferner die Fähigkeit demonstrieren, seine Ergebnisse wissenschaftlich adäquat darzustellen und zu präsentieren. ⁴Das Projektmodul ist ein Aufbaumodul.

(2) ¹Ist das Projektmodul nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Prüfling es einmal wiederholen. ²Wird das zum zweiten Mal belegte Projektmodul ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer Studienrichtung gemäß § 9 Abs. 6 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. ²Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. ³Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) ¹Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn 30 Leistungspunkte aus Basismodulen, ein Aufbaumodul der Studienrichtung, der die Masterarbeit zugeordnet werden soll und ein Projektmodul einer beliebigen Studienrichtung erfolgreich bestanden worden sind. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt in Absprache mit dem Prüfer über das Prüfungsamt. ³Prüfer, Thema, Studienrichtung und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Der Textteil der Masterarbeit darf höchstens 40 DIN A4 Seiten umfassen. ²Die äußere Form der Masterarbeit regelt das Prüfungsamt.

(6) ¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen gewähren. ⁵Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester vergeben. ⁶Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁷Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(8) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ²Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen. ⁴Eine falsche Versicherung an Eides statt kann zur Exmatrikulation führen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher gebundener Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine zusätzliche Ausfertigung ist in vom Prüfungsamt zu bestimmender elektronischer Form abzuliefern. ³Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gestellt hat, den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer. ³Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. ³Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der

Masterarbeit bestimmt. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁵Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 21 Abs. 6 verfahren. ⁶Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) ¹Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte. ²Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) ¹Ist die Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus derselben Studienrichtung stammen, der die erste Masterarbeit zugeordnet ist. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfung in einem Modul und die Masterarbeit sind bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. ²Die Mitteilung in elektronischer Form ist ausreichend. ³Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, 120 Leistungspunkte erworben wurden und alle in § 9 sowie in § 10 Abs. 8 genannten Bedingungen erfüllt sind. ²Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ²Absatz 2 S. 3 gilt entsprechend. ³In die Gesamtnote fließen die Noten nicht bestandener Module bzw. einer nicht bestandenen Masterarbeit nicht ein. ⁴Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. ⁵Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ angerechnet wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Modulprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hat, wird von zwei Prüfern bewertet.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn aufgrund von Fehlversuchen in den Basismodulen nicht mehr 30 Leistungspunkte erworben werden können, wenn aufgrund von Fehlversuchen in den Aufbaumodulen nicht mehr 45 Leistungspunkte erworben werden können oder wenn das Projektmodul oder die Masterarbeit in der Wiederholung nicht bestanden wurden.

§ 22 Zeugnis

(1) ¹Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung. ²Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt. ³Es enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen
- das Thema und die Note der Masterarbeit und
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) ¹Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 28 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen. ²Der Antrag muss bei der Anmeldung zur Masterarbeit gestellt werden.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erfolgreiche Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit genügen.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) ¹Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(7) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 23 Diploma Supplement

¹Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. ²Es gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 24 Masterurkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. ²Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) ¹Auf Antrag wird auf der Masterurkunde die Studienrichtung gemäß § 9 Abs. 6 ausgewiesen, in der die Masterarbeit erbracht wurde. ²Der Antrag erfolgt bei der Anmeldung zur Masterarbeit im Prüfungsamt.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. ²Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig. ⁴§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten sind die von den Prüfern nach Abschluss des jeweiligen Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtstermine zu nutzen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 27 Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen gemäß § 9 erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten in Fächern oder Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studiengangs angehören, aber an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer, Zusatzmodule). ²Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem anbietenden Studiengang über den Antrag.

§ 28 Übergangsregelungen

¹Studierende, die das Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen und noch nicht alle Prüfungsleistungen abgelegt haben, können das Studium auf schriftlichen Antrag nach dieser Ordnung abschließen. ²Ein solcher Antrag ist bis zum 15. November 2011 an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Die bisherigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁵In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann die Frist bis zum 15. Mai 2012 verlängert werden.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 15. April 2011 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 24. Mai 2011.

Bonn, 15. Juni 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Basismodule

V= Vorlesung

Modul	Art	Teilnahme- voraussetzung en	Dauer	Prüfungsform	LP
Modulbezeichnung			Semesterzahl (empf. Studienjahr)	Art der Prüfung	
Mathematics for Economists	V	Keine	1 (1)	Klausur	7,5
Microeconomics	V	Keine	1 (1)	Klausur	7,5
Macroeconomics	V	Keine	1 (1)	Klausur	7,5
Finance	V	Keine	1 (1)	Klausur	7,5
Econometrics	V	Keine	1 (1)	Klausur	7,5

Anlage 2: Aufbaumodule

V= Vorlesung, S= Seminar

Studienrichtung	Module der Studienrichtung	Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer (empf. Semester)	Prüfungsform Art der Prüfung	LP
Microeconomic Theory	Economics of Contracts and Information	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Game Theory	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Mechanism Design and Social Choice	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Microeconomics II	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Projektmodul in Microeconomic Theory	S	Basismodul Microeconomics & Aufbaumodul dieser Studienrichtung	1 (3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	15
Macroeconomics and Public Economics	Macroeconomics II: Dynamic Macroeconomics	V	Basismodul Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Labor and Population Economics	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	International Economics and Finance	V	Basismodul Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Monetary Economics	V	Basismodul Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5

	Projektmodul in Macroeconomics and Public Economics	S	Basismodul Macroeconomics & Aufbaumodul dieser Studienrichtung	1 (3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	15
Management and Applied Microeconomics	Personnel Economics	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Managerial Accounting	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Industrial Organization	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Organizations and Incentives	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Institutional Economics	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Behavioral Economics	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Projektmodul in Management and Applied Microeconomics	S	Basismodul Microeconomics & Aufbaumodul dieser Studienrichtung	1 (3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	15
Financial Economics	Stochastic Financial Markets	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Banking and Securitization	V	Basismodul Finance	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Option Pricing	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5

	Projektmodul in Financial Economics	S	Aufbaumodul dieser Studienrichtung	1 (3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	15
Econometrics and Statistics	Microeconometrics	V	Basismodul Econometrics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Econometric Theory	V	Basismodul Econometrics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Stochastic Processes	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Statistical Inference	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Time Series Econometrics	V	Basismodul Econometrics	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Probability Theory	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Econometrics II: Computational Statistics	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Projektmodul in Econometrics and Statistics	S	Aufbaumodul dieser Studienrichtung	1 (3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	15
Economic Research	Topics in Microeconomic Theory	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Macroeconomics and Public Economics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Macroeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5

	Topics in Management and Applied Microeconomics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Financial Economics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Econometrics and Statistics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Econometrics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5

Das Angebot an Modulen pro Studienrichtung im Semester ist abhängig von der Kapazität des Fachbereichs. Der Fachbereich stellt eine ausreichende Wahlmöglichkeit pro Studienrichtung sicher. Das Angebot an Aufbaumodulen wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zu den Studienrichtungen des Studiengangs aufnehmen. Zwei erfolgreich erbrachte Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research gelten als ein Projektmodul. Hierfür kommen alle in Anlage 2 genannten Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research in Frage.

Anlage 3: Masterarbeit

	Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	Abschlussarbeit	30 Leistungspunkte aus Basismodule, ein Aufbaumodul der zugehörigen Studienrichtung und ein Projektmodul	4 Monate	Abschlussarbeit	30